

Wichtige Hinweise!

Geben Sie bitte an (Anlage 3), worüber Sie beraten werden wollen (Angabe des Sachverhalts/des Rechtsproblems). Geben Sie den Namen und evtl. die Anschrift des Gegners an.

Erläutern Sie bitte unbedingt, was Sie im Rahmen der zumutbaren Selbsthilfe bereits unternommen haben, um die Angelegenheit zu klären (Anlage 3). Dazu reichen Sie bitte Kopien des bereits mit der Gegenseite geführten Schriftverkehrs ein! Ebenso sind evtl. Forderungsschreiben, Ablehnungsbescheide etc. der Gegenseite in Kopie einzureichen. Zu den zumutbaren Eigenbemühungen gehört z. B. auch die Inanspruchnahme der Verbraucherzentrale oder der Schuldnerberatung. Bitte teilen Sie, soweit Ihre Angelegenheit in den Aufgabenbereich einer dieser Einrichtung fällt, mit, weshalb die dortige Hilfe nicht zur Klärung Ihres Problems geführt hat bzw. weshalb Sie dennoch rechtsanwaltliche Hilfe beanspruchen wollen. Sollte es sich um eine Unterhalts-, Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheit handeln, ist bevor anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann, zunächst das Jugendamt als andere Möglichkeit der zumutbaren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Erst wenn die Mitwirkung des Jugendamts keinen Erfolg verspricht, kann anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme des Jugendamtes ist bei Beantragung von Beratungshilfe durch eine schriftliche Bestätigung seitens dieser Behörde nachzuweisen.

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob diese zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Im Zweifel fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach. Wenn Sie Mitglied eines Verbands oder eines Vereins (z. B. Mieterverein, Gewerkschaft) sind, prüfen Sie bitte, ob in Ihrer Angelegenheit eine kostenlose Beratung durch diese erfolgen kann. Soweit dies nicht möglich ist, begründen Sie dies kurz auf einem gesonderten Blatt.

Sofern d. Antragsteller/in minderjährig oder noch nicht wirtschaftlich selbständig ist (Schule, Ausbildung, Studium etc.) oder auch als Volljähriger noch im Haushalt der Eltern lebt, sind die monatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverhältnisse der Eltern anzugeben und entsprechend durch Nachweise zu belegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen!

Einnahmen (soweit zutreffend):

- Lohnbescheinigungen
- Aktueller Bescheid über Rente, ALG I, ALG II, Wohngeld, BAföG, BAB o. a.
- Einnahme-/Überschussrechnung bei Selbständigen nach § 4 Abs. 3 EStG

Sollten ALG II-Leistungen bezogen werden ist nur der aktuelle Bescheid vorzulegen!

Ausgaben (soweit zutreffend):

- Mietvertrag
- bei Eigentum: Nachweise über die Wohnkosten (Wasser, Heizung, Grundsteuer)
- Versicherungspolicen
- Kreditverträge bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen einschließlich der Nachweise der Zahlung (Kontoauszug o. ä.)

Nachweise über evtl. Sparvermögen (Sparbuch o. ä.) sind vorzulegen!